

Verbindliche Anmeldung Brasilien

Termin: 09. bis 22. November 2009

VLF Bundesverband

Anmeldungen **schriftlich bis 15. Mai 2009** an:

VLF Bundesverband - Herr Josef Kaifler
Schillerstrasse 30, 89077 Ulm, Telefon: 0731-185 3180 oder 0731 - 185 3091
Fax: 0731-185 3099 - e-mail: josef.kaifler@alb-donau-kreis.de

Hiermit melde ich folgende Person(en) an:

(Bitte in Druckbuchstaben sorgfältig ausfüllen – **Vor- und Nachname wie im Ausweis genannt!**)

Vorname Nachname Geb. Datum

Straße/Hausnummer PLZ Wohnort Telefon

Vorname Nachname Geb. Datum

Straße/Hausnummer PLZ Wohnort Telefon

Gewünschte Zimmerart: Doppelzimmer (Preis lt. Ausschreibung / Prospekt)
(bitte ankreuzen) Einzelzimmer (Preis lt. Ausschreibung / Prospekt)

Ich wünsche einen Zubringer nach Frankfurt:

- Rail & Fly (Preis auf Anfrage)
 Zubringerflug mit Lufthansa (Tagespreis auf Anfrage)

Ich akzeptiere die umseitigen Reise- und Versicherungsbedingungen und melde mich bzw. die oben genannten Personen hiermit verbindlich an.

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

Für diese Reise ist ein gültiger Reisepass notwendig!

Wir empfehlen den Abschluss einer Auslandsreisekrankenversicherung.

REISEBEDINGUNGEN

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen und der Firma Reiseservice Vogt, Inhaber Dieter Vogt, nachstehend „RSV“ abgekürzt im Buchungsfall zu Stande kommenden Reisevertrages. **Bitte lesen Sie diese Reisebedingungen vor Ihrer Buchung sorgfältig durch.**

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Buchung (Reiseanmeldung) bietet der Kunde **RSV** den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die **Reiseaus-schreibung** und die ergänzenden Informationen von **RSV** für die jeweilige Reise, soweit diese dem Kunden vorliegen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Annahmeerklärung (Buchungsbestätigung) von **RSV** an den Kunden oder den Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird **RSV** dem Kunden eine schriftliche Reisebestätigung übermitteln. Hierzu ist **RSV** nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch den Kunden weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn erfolgt.

2. Bezahlung

Nach Vertragsabschluss und nach Aushändigung des Sicherungsscheines gemäß § 651k BGB wird eine Anzahlung in Höhe von **20% des Reisepreises, mindestens € 100,- pro Person** zur Zahlung fällig. Die Restzahlung wird **6 Wochen** vor Reisebeginn zur Zahlung fällig, sofern der Sicherungsschein übergeben ist.

3. Rücktritt durch den Kunden vor Reisebeginn / Stornokosten

3.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber **RSV unter der in diesen Bedingungen angegebenen Anschrift** zu erklären. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

3.2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn kann **RSV**, eine angemessene Entschädigung verlangen, bei deren Berechnung gewöhnlich ersparte Aufwendung und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt sind. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

Bei Flugreisen mit Linien-, oder Sondertarifen:

a) bis 95 Tage vor Reisebeginn	kostenfrei
b) vom 94. bis 35. Tag vor Reisebeginn	25 %
c) vom 34. bis 21. Tag vor Reisebeginn	50 %
d) vom 20. bis 14. Tag vor Reisebeginn	75 %
e) vom 13. Tag bis Reiseantritt	100 %

3.3. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, **RSV** nachzuweisen, dass dieser überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihr geforderte Pauschale.

4. Obliegenheiten des Kunden

4.1. Der Reisende ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von **RSV** (Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von **RSV** wird der Reisende spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert. **Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.**

4.2. Wird die Reise infolge eines Reismangels erheblich beeinträchtigt oder ist ihm die Durchführung der Reise wegen eines solchen Reismangels nicht zumutbar, so kann der Reisende den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen (§ 651e BGB) kündigen.

5. Beschränkung der Haftung

Die vertragliche Haftung von **RSV** für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

a) soweit **RSV** für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

6. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung

6.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Beendigung der Reise geltend zu machen. Die Geltendmachung kann fristwahrend nur gegenüber **RSV** unter der nachstehend angegebenen Anschrift erfolgen. Nach Ablauf der Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

6.2. Ansprüche des Kunden nach den §§ 651c bis f BGB aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von **RSV** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **RSV** beruhen, verjähren in zwei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **RSV** oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von **RSV** beruhen.

6.3. Alle übrigen Ansprüche nach den §§ 651c bis f BGB verjähren in einem Jahr.

6.4. Die Verjährung nach Ziffer 13.2 und 13.3 beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach den vertraglichen Vereinbarungen enden sollte.

6.5. Schweben zwischen dem Kunden und **RSV** Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder **RSV** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

Gelöscht: -

7. Informationen zur Identität ausführender Luftfahrtunternehmen

7.1. **RSV** informiert den Kunden entsprechend der **EU-Verordnung zur Unter-richtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunter-nehmens** vor oder spätestens bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft(en) bezüglich sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen.

7.2. Steht/stehen bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft(en) noch nicht fest, so ist **RSV** verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft bzw. die Fluggesellschaften zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird bzw. werden. Sobald **RSV** weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführt, wird er den Kunden informieren.

7.3. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, wird **RSV** den Kunden unverzüglich und so rasch dies mit angemessenen Mitteln möglich ist, über den Wechsel informieren.

7.4. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte „Black List“ (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist.), ist auf den Internet-Seiten von **RSV** abrufbar und in den Geschäftsräumen von **RSV** einzusehen.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt.

Reiseveranstalter:

Firma:	Einzelfirma REISESERVICE VOGT Inhaber Dieter Vogt Windisch-Bockenfeld 7, D-74575 Schrozberg
Anschrift:	07939 / 8000
Telefon:	07939 / 1200
Telefax:	

Auszug aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reise-Rücktrittskostenversicherung von HDI-Gerling

1.1 Bei Nichtantritt der Reise erstattet der Versicherer die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement bis zu Höhe der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme.

2.1 Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise oder die planmäßige Beendigung nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird: Tod; Schwere Unfallverletzung; Unerwartete schwere Erkrankung; Impfunverträglichkeit; Schwangerschaft; Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Explosion, Elementarereignisse oder vorsätzliche Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich ist oder sofern die Anwesenheit der versicherten Person zur Aufklärung erforderlich ist;

2.2 Risikopersonen sind neben der versicherten Person: die Angehörigen der versicherten Person (Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder). Außerdem diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen; diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angerhörige.

3. Ausschlüsse: kein Versicherungsschutz besteht für Ereignisse, mit denen zur Zeit der Buchung zu rechnen war oder bei Schub einer chronischen psychischen Erkrankung.

4. Besondere Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls: der Versicherungsnehmer / die versicherte Person ist verpflichtet, die Reise unverzüglich nach Eintritt des versicherten Rücktrittsgrundes zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten

5. Selbstbehalt: Der Selbstbehalt beträgt 25,00 € je versicherte Person und Versicherungsfall durch Krankheit ausgelöst, so trägt die versicherte Person von dem erstattungsfähigen Schaden 20% selbst, mindestens jedoch 25,00 €.

Auf Wunsch senden wir Ihnen die vollständigen Versicherungsbedingungen gerne zu.